

Die personenrechtliche Verbundenheit wirkt auch hier zugleich auf das in ihren Bereich fallende Vermögensrecht gestaltgebend ein. Unter dieser Einwirkung werden Rechtsinstitute des Sachenrechtes und des Obligationenrechtes im Sinne einer Annäherung des Individualrechtes an das Sozialrecht umgebildet²⁵.

Viertes Kapitel.

Persönlichkeitsrechte.

Erster Titel.

Die Persönlichkeitsrechte überhaupt.

§ 81. Begriff und Wesen der Persönlichkeitsrechte¹.

I. Begriff. „Persönlichkeitsrechte“ nennen wir Rechte, die ihrem Subjekte die Herrschaft über einen Bestandtheil der eignen Persönlichkeitssphäre gewährleisten. Mit diesem Namen werden sie als „Rechte an der eignen Person“ gekennzeichnet und somit durch den Hinweis auf die Besonderheit ihres Objektes von allen anderen Rechten unterschieden (oben § 29 II 1). Von Manchen werden sie in gleichem Sinne, jedoch mit nicht glücklicher Wortbildung „Indivi-

²⁵ So einst die gesammte Eigenthumsordnung im Bereiche des Lehn-, Dienst- und Hofrechtes; so die Ordnung des Hausvermögens im Bereiche des Familienrechtes (vormundschaftliche Gewere und daraus hervorgegangene ehemännliche und elterliche Nutzungsrechte, vgl. Gierke a. a. O. S. 354 Anm. 1); so das Vertragsrecht (insbesondere die Ordnung des Dienstvertrages) im Bereiche des Gewerberechts.

¹ Puchta, Rhein. Museum III 305, Inst. § 30, Pand. u. Vorl. § 22, 46, 114 ff. Neuner a. a. O. (oben § 27 Anm. 1) § 4 (dazu Bürkel, Krit. V. J. Schr. XI 200 ff.). Wächter, Württ. P.R. II § 45, Pand. I § 35. Windscheid, Pand. I § 40. Brinz, Pand. § 66. Bruns in Holtzendorffs Encykl. (5. Aufl.) S. 446. Dernburg, Pand. I § 22 Anm. 8–11. Regelsberger, Pand. I § 50 I. — Walter, D.P.R. § 91. Bluntschli, D.P.R. § 18 ff., 46 ff. Dahn, Grundrifs S. 44 ff. Gareis, Arch. f. H. u. W. R. XXXV 196 ff., Grundrifs § 40 ff., Encykl. § 20 ff. Gierke, Z. f. H.R. XXIX 270 ff., Entw. S. 83 ff. — Kohler, Jahrb. f. D. XVIII 129 ff., 251 ff., Recht des Markenschutzes S. 1 ff., 93 ff., Arch. f. H. u. W. R. XLVII 167 ff. — Krainz, Oest. P.R. (2. Aufl.) I 63 ff. — Stahl, Rechtsphil. II 312 ff. Lasson, Rechtsphil. S. 545 ff. Jhering, Jahrb. f. D. X 393, Geist des r. R. III Anm. 447a, Zweck im R. II 480 ff. Thon a. a. O. (oben § 15 Anm. 1) S. 147 ff. Bierling, Kritik II 174 ff., Prinzipienlehre I 249 ff. Karger a. a. O.

dualrechte“ genannt². Sie gehören zu den „absoluten“ Rechten und enthalten daher „Verbietungsrechte“ gegen Jeden, der unbefugt in den von ihnen abgegrenzten Herrschaftsbereich eingreift. Der Hinweis auf dieses ihnen mit anderen Rechten gemeinsame Merkmal reicht indess zur Bestimmung ihres Begriffes nicht aus³.

Die Persönlichkeitsrechte unterscheiden sich als besondere Privatrechte von dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit, das in dem von der Rechtsordnung gewährleisteten allgemeinen Ansprüche besteht, als Person zu gelten (oben § 30 I). Das Recht der Persönlichkeit ist ein subjektives Recht und muß von Jedermann anerkannt und geachtet werden. Es ist das einheitliche subjektive Grundrecht, das alle besonderen subjektiven Rechte fundamentiert und in sie alle hineinreicht⁴, das daher so gut die öffentlichen Rechte wie

(oben § 29 Anm. 8) S. 198 ff. Roguin, *La règle de droit* S. 258 ff. — v. Liszt, *Strafr.* § 81; Die Grenzgebiete zwischen Privatrecht u. Strafrecht (H. V der Beiträge zur Erläut. u. Beurth. des Entw. v. Bekker u. Fischer) S. 4 ff. — Unter den zahlreichen Gegnern des ganzen Begriffes der Persönlichkeitsrechte sind hervorzuheben: Savigny I 335 ff.; Unger, *Oest. P.R.* I § 60; Gerber, *D.P. R.* § 219, vgl. auch § 67; Laband, *Z. f. H.R.* XXIII 621 ff.; Binding, *Strafr.* I 169, 718; Jellinek, *System* (oben § 27 Anm. 1) S. 78. Ferner Mandry in *Dollmanns Gesetzg. des K. Bayern V*, 2 S. 99 ff. u. *Civilr. Inh.* (oben § 7 Anm. 18) B. II A. IV, der dafür „absolute Verbiegungsrechte nicht dinglichen Charakters“ einführt. Aehnlich Franken, *D.P.R.* S. 115 ff., 154 ff., 402 ff.: absolute Vermögensrechte ohne Objekt, wenn man sie nicht als quasidingliche Rechte an unkörperlichen Sachen vorstellen will. Auch Stobbe III 1 ff. kennt nur „Rechte an immateriellen Gütern“. Desgleichen Bekker, *Pand.* I § 25 Beil. IV u. *Jahrb. f. D.* XXX 277 ff., nur „Rechte an unkörperlichen Sachen“.

² Diesen Namen haben besonders Gareis und Kohler in Aufnahme gebracht. Auch das R.Ger. braucht ihn, z. B. VIII Nr. 4 u. Seuff. XLV Nr. 264. Allein nach der Analogie von Ausdrücken wie „Realrecht“, „Personalrecht“ u. s. w. weist der Ausdruck „Individualrecht“ auf das Individuum nicht als Objekt, sondern als Subjekt hin und bedeutet ein seinem Subjekte qua Individuum zustehendes Recht, mithin auch Eigentum, körperschaftliche Sonderrechte u. s. w. Besser ist der von Gareis neuerdings (*H.R.* 4. Aufl. § 49 § 2, Gareis u. Fuchspurger, *Komm.* S. 447 Anm. 3 u. 589 Anm. 6) vorgeschlagene Name „Individualitätsrechte“. Doch verdient der Ausdruck „Persönlichkeitsrechte“ schon deshalb den Vorzug, weil auch Verbandspersonen Subjekte solcher Rechte sind.

³ Es bedarf daher mindestens noch eines Zusatzes, um die Sachenrechte auszuschließen. So suchen sich Mandry u. Franken a. a. O. (Anm. 1) zu helfen. Man vgl. auch Maurenbrecher, *D.P.R.* I § 201, wo die Statusrechte als „dingliche Rechte, die nicht auf Sachen sich beziehen“, gekennzeichnet werden. Oder Brunner in *Holtzendorffs Rechtslex.* s. v. „Bannrecht“ I 232, wo das Bannrecht zusammen mit Urheber-, Marken-, Firmen- und Patentrecht in die Kategorie der „absoluten Rechte ohne sachenrechtliches Substrat“ verwiesen wird. Alle diese Begriffsbestimmungen aber befriedigen schon deshalb nicht, weil sie das Objekt des Rechtes durch eine bloße Verneinung bezeichnen.

⁴ Zutreffend Regelsberger I 198.

die Privatrechte und so gut die Rechte an Sachen wie die Rechte an Personen trägt und begleitet⁵. Inwieweit aber aus ihm besondere Rechte herauswachsen oder in ihm der Stoff zu solchen Rechten unausgeschieden stecken bleibt, darüber entscheidet die rechtsgeschichtliche Entwicklung. Und diese Entscheidung ist gerade hinsichtlich der Rechte an der eignen Person im römischen und in unserem Rechte ungleich ausgefallen.

Das römische Recht hat besondere Rechte an der eignen Person nicht ausgeprägt oder doch nicht bewußt anerkannt. Insoweit solche Rechte stofflich überhaupt vorhanden waren, traten sie aus dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit nicht heraus. Das Bedürfnis ihres privatrechtlichen Schutzes wurde durch die auf den allgemeinen Schutz der Persönlichkeit gerichteten Aktionen und namentlich in umfassender Weise durch die *actio injuriarum* befriedigt⁶.

Im deutschen und modernen Recht dagegen sind zahlreiche Typen von Rechten an der eignen Person zu selbständiger Ausgestaltung gelangt. Manche von ihnen sind durch die neuere Gesetzgebung in ihrem Sonderdasein so befestigt, daß sie sich von dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit nicht minder scharf abheben, als das Eigenthum oder die väterliche Gewalt. Die Persönlichkeitsrechte müssen daher auch begrifflich heute als eine eigne Kategorie der besonderen Rechte anerkannt werden und fordern gebieterisch die ihnen gebührende Stelle im System⁷.

Vieles freilich ist hier noch im Werden. Darum sind die Grenzen zwischen den besonderen Persönlichkeitsrechten und dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit zum Theil fließend und unsicher⁸. Jedes-

⁵ Darum kann eine Verletzung des Eigenthums zugleich eine Verletzung des Rechtes der Persönlichkeit enthalten, Jhering, *Jahrb. f. D.* XXIII 185, *Regelsberger* I 199. Ebenso eine Verletzung staatsbürgerlicher Rechte (z. B. in den Fällen des *Str.G.B.* § 105 ff.)

⁶ Vgl. insbes. Jhering, *Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen*, *Jahrb. f. D.* XXIII 155 ff.

⁷ In den Pandektensystemen wird freilich dieses Bedürfnis nicht empfunden, weil sie die dem römischen Rechte fremden Rechtsbildungen nur gelegentlich berühren. Dies rechtfertigt aber nicht den allgemein gehaltenen Widerspruch von Windscheid I § 40.

⁸ Manche Bestandtheile der Privatrechtssphäre sind durch besondere öffentlichrechtliche Garantien in bestimmter Richtung als selbständige Rechte abgehegt, ohne daß hiermit zugleich für die Privatrechtsordnung ihre Ausscheidung aus dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit geboten wäre. Dies gilt z. B. von den Rechten auf gewisse durch einen besonderen Strafrechtsschutz gesicherte Persönlichkeitsgüter, wie Hausfriede, Brief- und Schriftengeheimnis, Gräberruhe, religiöses Gefühl, Rechtsfriede; v. Liszt, *Grenzgebiete* S. 6. Es gilt ferner von zahlreichen

falls erschöpfen die in feste gesetzliche Form gegossenen Persönlichkeitsrechte nicht den an sich hierfür geeigneten Stoff. Vielmehr lassen sie empfindliche Lücken. Zur Ausfüllung solcher Lücken muß da, wo das Rechtsbewußtsein der Gegenwart dies heischt, auf das allgemeine Recht der Persönlichkeit zurückgegriffen werden, bis aus ihm ein neues besonderes Recht herausgeholt ist⁹.

II. Wesen. Vermöge der Bestimmung ihres Objektes durch Heraushebung eines Bestandtheiles der eignen Persönlichkeitssphäre bilden die Persönlichkeitsrechte in gleicher Weise, wie die dinglichen Rechte, die Forderungsrechte oder die Familienrechte, eine durch gemeinsame Merkmale ausgezeichnete Gattung von Rechten. Diese Gattung umfaßt aber mancherlei Arten und Unterarten, die in Folge der ungleichen Beschaffenheit der durch sie verselbständigten Theile der Persönlichkeitssphäre noch weiter auseinander streben, als dies bei den meisten anderen Gattungen der Rechte der Fall ist. Sind es doch Persönlichkeitsgüter von sehr verschiedenem Range und sehr verschiedener Natur, die als Gegenstände solcher Rechte erscheinen: bald die höchsten äußeren Güter des Menschen, wie Leben, Freiheit oder Ehre, bald bloße Namen und Zeichen; bald die Bedingungen, bald die Erfolge einer besonderen Thätigkeit; bald von außen empfangene Vergünstigungen, bald die Erzeugnisse eigenster geistiger Schöpferkraft.

1. Die Persönlichkeitsrechte sind Privatrechte. Sie sind ja gerade darauf angelegt, der Person in ihrem Fürsichsein einen eignen Bereich ihres Selbst zu sichern. Der Staat schützt sie in erheblichem Umfange durch die Strafrechtsordnung und gewährt ihnen zugleich in mannichfacher Weise seinen Verwaltungsschutz¹⁰. Grundsätzlich aber

den Individuen durch das Verfassungsrecht als Grundrechte zugesicherten Rechten auf eine bestimmte Art der freien Bethätigung der Persönlichkeit, wie Gewissensfreiheit, Recht der freien Meinungsäußerung, Lehr- und Unterrichtsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit, etwa auch Verehelichungsfreiheit, Erwerb von Grundeigenthum u. s. w.

⁹ So kann z. B. unter dem Gesichtspunkte eines Eingriffes in das Recht der Persönlichkeit die unbefugte Veröffentlichung der Briefe eines Anderen auch dann als Rechtsverletzung erscheinen, wenn an den Briefen ein Urheberrecht nicht besteht; Kohler, Jahrb. f. D. XVIII 271 ff., Busch, Arch. XLVII 187, Arch. f. b. R. VII 106 ff., Regelsberger § 50 Anm. 10. Ebenso die Annahmung fremder Gewerbezeichen, wenn auch der besondere Markenschutz sich nicht auf sie erstreckt; vgl. unten § 84 VI 3. Vor Allem aber ist der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb auf das Recht der Persönlichkeit zu stützen; vgl. unten § 82 V S. 715. Unsere Praxis verfährt hier jedoch bisher sehr zaghaft.

¹⁰ In gleicher Weise schützt er ja auch das Eigenthum und andere Privatrechte. — Wenn für ein Persönlichkeitsrecht lediglich dieser öffentlichrechtliche

sind sie auch durch Klage geschützt, indem sie als absolute Privatrechte einen im Wege des Civilprozesses durchsetzbaren Anspruch gegen Jedermann auf Anerkennung und auf Unterlassung von Eingriffen und im Falle ihrer Verletzung auf Wiederherstellung oder Ersatz gewähren¹¹. Wo der staatliche Schutz versagt, tritt gerade zu ihrem Schutze das Recht der Selbsthülfe im vollsten Maße in Kraft.

2. Die Persönlichkeitsrechte sind als solche keine Vermögensrechte. Sie können jedoch gleich den Rechten an anderer Persönlichkeit (den Familienrechten, den Körperschaftsrechten u. s. w.) einen vermögensrechtlichen Inhalt aus sich entfalten oder in sich aufnehmen. In dem Maße, in dem ihr so erlangter Vermögenswerth in den Vordergrund tritt, werden sie einer vermögensrechtlichen Ordnung zugänglich. Immer aber bleibt ihr personenrechtlicher Kern unversehrt. Auch kann ihr vermögensrechtlicher Inhalt oder ein Theil desselben zwar bis zu einem gewissen Grade selbstständig, niemals jedoch völlig aus dem Zusammenhange des in dem personenrechtlichen Kerne geeinten Ganzen gelöst werden¹².

Manche Persönlichkeitsrechte sind somit zugleich Vermögensrechte. Insoweit erscheinen sie als „absolute Vermögensrechte“, als „Rechte an unkörperlichen Sachen“ oder, wie man neuerdings zu sagen pflegt, als „Immaterialgüterrechte“¹³. Mag jedoch diese Seite

Schutz ausgebildet ist, so wird dadurch sein privatrechtliches Wesen keineswegs verneint; Bierling, Kritik II 153, Jhering, Geist. III Anm. 447 a, Regelsberger I 198. Wohl aber wird es dann regelmässig an einem Anlasse fehlen, dieses Privatrecht innerhalb des Privatrechtssystems als besonderes Persönlichkeitsrecht auszusondern; oben Anm. 8.

¹¹ R.Ger. XVIII Nr. 4 S. 19 u. Seuff. XLV Nr. 264 S. 442 („einen mit der Negatorienklage verfolgbaren Anspruch auf Anerkennung des Rechts und Schutz gegen fernere Störung“) u. 445 ff.

¹² Das Verlagsrecht bleibt Ausfluß des Urheberrechts, wie der väterliche Nießbrauch Ausfluß der väterlichen Gewalt oder das Nutzungsrecht am Körperschaftsgute Ausfluß der Mitgliedschaft.

¹³ Vgl. oben Anm. 1 a. E. — Ganz abweichend will Heusler, Inst. I 330 u. 336 ff., das Wesen dieser Rechte, die er mit patrimonialen Herrschaftsrechten, Reallasten und Praedialservituten in eine Gruppe vereint, nicht daraus herleiten, daß sie Rechte an unkörperlichen Sachen sind, sondern daraus, daß sie selbst als unkörperliche Sachen gelten. Das deutsche Recht behandle neben unbeweglichen und beweglichen Sachen gewisse „Rechtsamen“, „welche das Recht des Inhabers in einem aktiven Einwirken desselben auf die Außenwelt zur Erscheinung bringen“, als Objekte von Sachenrechten (Eigenthum, dinglichen Rechten, Gewere, dinglicher Klage). Solche „Rechtsamen“ seien nicht einfache „Rechte“, sondern unkörperliche Sachen, die im Rechtsleben überhaupt nur als Objekte des Sachenrechts zur Erscheinung und Verwerthung gelangen können. Sieht man aber auch von der unrichtigen Fassung des Begriffes der unkörperlichen Sache (oben § 31 Anm. 6)

ihres Wesens noch so kräftig entwickelt sein, so darf man doch weder in dem vermögensrechtlichen Bestandtheile den Kern des Rechtes erblicken¹⁴ noch auch den vermögensrechtlichen Bestandtheil als ein durchaus selbständiges Recht von dem Persönlichkeitsrechte abtrennen¹⁵.

3. Die Persönlichkeitsrechte sind an sich höchstpersönliche Rechte, die in einer bestimmten Person entstehen, an sie gebunden bleiben und mit ihr untergehen. Allein in dem Maße, in dem ihr Gegenstand als unkörperliche Sache einen selbständigen objektiven Bestand gewinnt (oben § 31 II 1 b), können sie mancherlei Abwandlungen ihres höchstpersönlichen Wesens erfahren.

a. Entstehung. Die obersten Persönlichkeitsrechte entstehen als allgemeine gesetzliche Rechte mit der Persönlichkeit selbst. Andere treten als besondere gesetzliche Rechte mit dem Erwerbe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personenklasse ein. Wieder andere werden individuell erworben. Ihr Erwerbstitel kann ein vom Willen unabhängiger Vorgang oder eine fremde Handlung (öffentliche oder private Verleihung) oder eine eigne Willensthat (Aneignung oder Schöpfung) sein. Im letzteren Falle muß jedoch bei manchen Persönlichkeitsrechten eine öffentliche Feststellung (z. B. Registereintrag) hinzutreten, damit ihr Erwerb, sei es überhaupt sei es mit voller Wirksamkeit, erfolge.

b. Uebertragung. Die Persönlichkeitsrechte sind an sich unübertragbar. Manche Persönlichkeitsrechte können jedoch ganz oder theilweise der Ausübung nach, manche sogar der Substanz nach auf eine andere Person übertragen werden. Einzelne Persönlichkeitsrechte sind zwar nicht für sich, wohl aber in Verbindung mit einem anderen Rechte, zu dem sie in ein Abhängigkeitsverhältnis gesetzt sind, der Uebertragung fähig. Dahin gehören die als Realrechte mit

und der Rechte an Rechten (ib. Anm. 14) ab, so sollte man doch meinen, daß zum Mindesten die „Rechtsamen“ erst als „Rechte“ irgend einer Gattung konstituiert sein müssen, bevor sie als Objekte gesetzt werden. Oder sollen sich wirklich „Rechte“ und „Rechtsamen“ so unterscheiden, daß jene Objekte haben, diese Objekte sind?

¹⁴ Hierzu gelangen Mandry u. Franken a. a. O. (oben Anm. 1), im Wesentlichen auch Bekker a. a. O. S. 84 („Quasivermögensrechte“) und anscheinend auch Windscheid § 41 Anm. 2, § 42 Anm. 1 a. E., § 137 a. E.

¹⁵ In dieser Weise zerreißt namentlich Kohler, dem Andere gefolgt sind, das Urheber- und Erfinderrecht in „Individualrecht“ und „Immaterialgüterrecht“. Hierüber ist unten zu sprechen. Bemerkt sei nur, daß Kohler bei anderen Persönlichkeitsrechten die zugleich Vermögensrechte sind, wie bei dem Firmen- und Markenrechte, ein Immaterialgüterrecht nicht abtrennt, obwohl doch ein als Gegenstand des Rechtes vorgestelltes immaterielles Gut auch hier vorhanden ist.

einem Grundstücke verknüpften Persönlichkeitsrechte. Desgleichen die Persönlichkeitsrechte, die mit einem Geschäftsbetriebe verbunden sind.

Insoweit eine Uebertragung stattfindet, geht durch sie das Persönlichkeitsrecht in eine andere Persönlichkeitssphäre über und wird für deren Subjekt zu einem Rechte an seiner eignen Person. Im Falle einer konstitutiven Uebertragung entsteht aus dem mit vermindertem Inhalte beim Veräußerer zurückbleibenden Persönlichkeitsrechte ein neues Persönlichkeitsrecht, das die Persönlichkeitssphäre des Erwerbers erweitert und zu seinem Mutterrechte in einem ähnlichen Verhältnisse steht, wie ein begrenztes dingliches Recht zum Eigenthum¹⁶.

c. Beendigung. Die Persönlichkeitsrechte enden an sich mit dem Wegfalle der Person, in der sie entstanden sind.

Doch giebt es vererbliche Persönlichkeitsrechte. Auch sie sind indeß der Regel nach nicht ewig. Vielmehr überleben manche (wie das gewöhnliche Urheberrecht) ihr ursprüngliches Subjekt nur während eines bestimmten Zeitraumes. Andere (wie das Erfinderrecht und manche Urheberrechte) sind in ihrer Lebensdauer von vornherein begrenzt. Einzelne Persönlichkeitsrechte aber können dauernd fortbestehen. Insbesondere sind die einem Grundstücke oder einem Geschäftsbetriebe anhaftenden Persönlichkeitsrechte regelmäsig unbestimmt.

Andrerseits können Persönlichkeitsrechte schon vor dem Wegfalle der Person, in der sie entstanden sind, erlöschen. Selbst die obersten Persönlichkeitsrechte können ganz oder theilweise verwirkt werden. Andere Persönlichkeitsrechte gehen nicht nur durch Verwirkung, sondern auch durch Verzicht unter. Die mit einem Grundstücke verbundenen Persönlichkeitsrechte enden durch Untergang des Grundstückes, die an ein Geschäftsvermögen geknüpften Persönlichkeitsrechte durch Wegfall des Geschäftes. Endlich erlöschen die von vornherein zeitlich begrenzten Persönlichkeitsrechte auch dann, wenn ihr ursprüngliches Subjekt noch vorhanden ist, durch Zeitablauf.

§ 82. Arten der Persönlichkeitsrechte.

Die Persönlichkeitsrechte zerfallen je nach dem Bestandtheile der Persönlichkeitssphäre, der ihren Gegenstand bildet, in verschiedene Arten. Von ihnen sind einige hier nur kurz zu berühren, weil sie entweder schon bei der Darstellung des allgemeinen Rechtes der

¹⁶ So das Verlagsrecht im Verhältniß zum Urheberrecht, aus dem es geschöpft ist, an das es heimfällt und mit dem es erlischt.